

Schamel Meerrettich GmbH & Co. KG - Postfach 25 - D-91081 Baiersdorf / Bayern

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
z. Hd.
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt / Main

Baiersdorf, 15. Februar 2024

Sehr geehrte,

hiermit nehmen wir Bezug auf ihr Schreiben vom 6. Februar 2024 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Es ist durchaus branchenüblich, dass der Meerrettichanteil nicht prozentual angegeben wird. Grundlage hierfür ist Artikel 22 in Verbindung mit Anhang VIII Nr. 1 Buchst. a) iv) der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Dieser Vorschrift zufolge ist eine mengenmäßige Angabe nicht erforderlich für eine Zutat oder Zutatengruppe, die, obwohl sie in der Bezeichnung des Lebensmittels vorkommt, für die Wahl des Verbrauchers im Land der Vermarktung nicht ausschlaggebend ist, weil unterschiedliche Mengen für die Charakterisierung des betreffenden Lebensmittels nicht wesentlich sind oder es nicht von ähnlichen Lebensmitteln unterscheiden.

Diese Vorgehensweise ist im Einklang mit dem Leitfaden zur quantitativen Zutatengruppe des Kulinarischen Verbandes (Verband der Hersteller kulinarischer Lebensmittel).

Weiterhin sind im Leitfaden „Qualitätsanforderungen für Meerrettichdauerwaren“ die Mindestmengen der aus dem Meerrettich stammenden Trockensubstanz klar geregelt – in diesem Fall für tafelfertigen Meerrettich. Diese Anforderung wird selbstverständlich erfüllt.

Auf der Produktseite unserer Homepage werden alle Zutaten aufgelistet. Auch weisen wir im Fließtext daraufhin, dass der Meerrettich „mit Essig und Öl tafelfertig zubereitet“ wird.

„Bayerischer Meerrettich“ ist als geografische Angabe von der EU geschützt. Die Vorgaben für die Auslobung sind von der EU klar geregelt. So muss die eingesetzte Meerrettich-Rohware zu 100% aus Bayern stammen, außerdem muss auch die Verarbeitung des Meerrettichs in Bayern stattfinden. Die Auslobung „Bayerischer Meerrettich“ ist somit eine Garantie für den Verbraucher: Denn dadurch kann sich der Konsument sicher sein, dass die verwendeten Meerrettich-Rohwaren aus Bayern stammen und er damit die heimische Landwirtschaft und kurze Lieferwege unterstützt.

Selbstverständlich handelt es sich um eine Meerrettich-Zubereitung, der Begriff „Meerrettich“ ist für diese Gattung vom Verbraucher gelernt und absolut geläufig. Weiterhin wird auf der Rückseite des Etiketts in der Verkehrsbezeichnung auch erwähnt, dass es sich um Tafel-Meerrettich handelt.

Wir hoffen Ihnen und dem Konsumenten mit dieser Stellungnahme weitergeholfen zu haben und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung!

Beste Grüße aus der Meerrettichstadt Baiersdorf,
Schamel Meerrettich GmbH & Co. KG



Leitung Qualitätssicherung / Qualitätsmanagement